Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Reues republikanisches Blatt.

herjausgegeben von Efcher und Ufteri.

Band I.

N. XXXIX.

Bern, 31. Januar 1800. (11. Pluviose VIII.)

Gefezgebung.

Groffer Rath, 18. Januar.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Bothschaft über die Umnestie.)

(Befchluß der Bothschaft über die Amnesie.)

(Beschluß der Bothschaft über die Amnesie.)

(Beschluß der Bothschaft über die Amnesie.)

(Benn diese Darstellung die Uhrber und Keile gerbafteten in Freiheit gefigt, und keine peinliche A. Die Lossprechung stwohl von einem bereits als sie vor dem Duchstaden des Gesess erscheinen genangenen Fraquityseile, als von dem bereits aumsisen, wein dieselbe ausschland der Inregesschlung der derhaftlich geschlen her fich in der letzigen kage gen Gerichtshoffe, der über das Bergehen in letzter biendeten bestand, so sinde kind in der letzigen kage unseren heitand, so sinde kind in der letzigen kage unseren Bestand, so sinde kind in der letzigen kage unseren Betrach, so sinde kind in der letzigen kage unseren Betriandes, noch eine besoedere Aufschele Untersplatung anzunehmen. Durch die Gegenwart höse so genemartig mit dessen unseren genemen, in den wesenklichen Duchkellung anzunehmen, durch die Gegenwart genemart hier der Verlächstellung anzunehmen. Durch die Gegenwart höse so der gegenwärtig mit dessen unseren genemannen, in den werden liche Weitschafte von Berherung und Brandstäden, seinen Auslicke von Berherung und Brandstäden, seinen Auslicke von Berherung und Brandstäden, seinen Auslicke von Berherung und Brandstäden, seine dass Geses gegründeren Losspressen und der gegeneist isten der keinen der weiches alle guten Kinzger unter die genem, seine dasse gegenwichten kossprechen der Kreikessen der Kreikessen der Kreikessen der kinzger unter die genem zur der der Battersandes versammeln soll. Kaum seine beitricht und bem gegenseitigen Jutauen zu siehe führen, als Berzeihung aller vorzegangenen Gewerfam gegen die Geses seierlich wird angeloben Beritrungen, und Berzessen, die in den Letzen Diteste Verlassung der berzeilungen gesen der Machelsten geriffen daden.

Durch eine solche Berzeilenbeitsertsanng weite dauch bie Brafung verwieden gegen die Unterschiellen zur der keinen Gesperfam gegen die Geses seierlich wird angeloben ausgewerfen worden, ganz iberstänft werden. Aus eine Sch

zur Befamtmachung dieses Gesetzes, gegen die Sicher- Aufstandes an ihrem Eigenthum gelitten haben, werz heit des Staates und die öffentliche Ruhe bei den im Ramen und auf Rosten der Nation geführt gangenen Bergeben werden in der Umneffie bes werden. griffen.

2. Die dagegen berhangten Strafen, beren Wirs fungen noch gegenwärtig fortdauern, find dadurch aufgehoben.

3. Die noch vor den Gerichtshöfen hangenden Eximinalprozesse Dieser Art werden eingestellt, Die Berhafteten in Freiheit gefest , und teine peinliche

: Ulle feit dem Anfang der Revolution bis öffentlichen Beamen, welche bei Gelegenheit eines

10. Das Gefet wird die Form bestimmen, nach

11. Jedes gegen die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ruhe gerichtete Vergehen, das nemlich zeigt, daß die lezteren Richterwahlen durch nach der Bekanntmachung der Amnestie begangen wers das offene absolute Mehr vorgenommen wurden. den sollte, wird nach der Vorschrift des peinlichen Gesethuches bestraft, und wenn dasselbe von einem durch bloß in der Form, nicht aber im wesentlichen in der Amnestie Begriffenen herrührt, als ein Wieder, wider das Gesetz selbst gefehlt worden. holungefall angesehen werden.

Dieß find, Burger Gesetzgeber, die Bedingun, friff, und um Vermeidung fernerer Untoften der gen, unter denen Euch der Boltziehungsausichus Bahlmanner, deren häuslicher Beruf sie größtem die Erklarung einer Amnestie vorschlagen soll. In theils zu ihren Geschäften forderte, diese Wahlaut dem er Euch jur Pruffung derfelben einladet, enthalt hochst nothwendig geworden. er sich, noch zu Euern Herzen sprechen, in der gestwiffen Ueberzeugung, daß Ihr Euch dem eignen Dange derfelben und der Sefriedigung eines zum gesezten Wahltermin nicht hinlangliche Ruksicht auf öftern in Eurer Mitte geäusserten Wumsches überlaß. fen werdet, sobald deffen Vereinbarkeit mit dem all. schon öfters Ausnahmen verlangt, und von den gu gemeinen Wohl des Staates von Euch erfannt fenn feigebenden Rathen bewilligt wurden. wird.

Gruß und Hochachtung! Bern den 15. Jenner 1800.

(Gig.) Dolber,

Im Ramen des Bollz. Ausschuffes, der Gen. Gecr. (Sig.) Mouffon.

nen zu sehen, der schon vor 4 Monaten uns hatte melden, und darin die Empfindungen ausdrücken vorgelegt werden follen: allein einige SS deffelben ver, welche die Unfundigung diefer Begebenheit bei denfell dienen nahere Untersuchung und daher verweise man ben erwekt hatte. Diese Botschaft an eine Commission, um eheftens darüber Rapport zu machen: übrigens ift er frob, dem Genat mitgetheilt. daß nichts von den Ausgewanderten hiebei die Rede ift, indem diese nicht in das Vaterland zurückkehren Luzern fodern Entschädigung ihrer öftern Foderungen tonnen, bis daffelbe Friede oder Meutralität hat.

En for fimmt hubern bei, deffen Untrag anichen wurden. genommen wird : in die Commiffion werden geordnet : Huber, Eustor, Schlumpf, Carrard und Preux.

Smur fodert, daß endlich die Rechtfertigungs/ Diefe Rlagen der vollziehenden Gewalt gu. fchriften Laharpes und Gecretans bentsch vorgelesen and in Berathung genommen werben.

Diese Schriften sind noch nicht übersett.

Gapany fodert, daß auch diese Rechtfertigungs: schriften gleich den Unflagschriften gedruft werden.

lung der Gache felbft.

Gapann gieht feinen Untrag einstweilen gurud. folgendes Gutachten vor, welches ohne Einwendung kammer auch den lezten heller weg, womit einde angenommen wird :

Burger Wefeggeber!

Euere Commission, deren Ihr unterm 14. d. M. den Auftrag ertheilt, den Berbalprozes der Wahlver: Borzugsweise helfen muß, wo die Roth den Dunk fammlung des Kantons Sentis zu untersuchen, hat gertod droht. bei naberer Prüffung dieser Wahlacten einen einzigen

welcher die ausstehenden Insurrektionskoffen auf die Gegenstand gefunden, der vielleicht in Euern Augen Schuldigen sollen vertheilt und erhoben werden. etwas auffauend, oder dem Gesetzebeschluß vom

zuwiderlauffend scheinen dorfte, da es fich

Allein bei naherer Betrachtung erhellet, daß das

1. Daß aus Mangel ber gesezlich bestimmten Zeit In theils zu ihren Geschäften forderte, diese Wahlart

3. Dag endlich der zu weit von dem Regierungefit entlegene Ranton Sentis sich auffer Stand befand, diese Bewilligung in der gehörigen Zeit einzuholen und die Wahlversammlung noch vielweniger aus sich, Der Prafident des vollziehenden Ausschusses, als auch wegen allzuhäufigen Untoffen fich zu unter brechen, oder gar aufzulofen berechtigt war.

Der Vollziehungsausschuß übersendet die 3w Schriften, in welchen die Regierungsstatthalter Du huber freut sich, endlich diesen Antrag erscheis Republik den Empfang des Dekrets vom 7. Januar

Auf Schlumpfs Antrag wird diese Bothschaff

Die Munizipalitaten von 7 Diffriften im Kanton wegen Zahlung der Requisitionen, die ihnen verspro

Schlumpf. Leider find noch weit gedruften Gegenden, als die des Kantons Lugern; man well

Actermann folgt, doch glaubt er, konnte de Gegenstand vertagt werden, bis ein neuer Finans

entwurf vorgelegt wird.

Hecht folgt, und versichert, das nur das On rücht, in einigen Kantonen werden die Requisitionen herzog v. Eff. fodert Vertagung bis zu Behand: auf Rosten der Nation bezahlt, diese Gemeinden diefem Begehren bewog.

Graf. Im Gentis ift das lebel auf dem vleuli Schlumpf legt im Ramen einer Commiffion ften, und doch nimmt man der dortigen Verwaltung Linderung möglich geworden ware; man vertage die fen Gegenstand.

Smur flimmt für Bertagung, weil man ba

Die Dittschrift wird der Bollgiebung überwiesen

Folgendes Gutachten wird in Berathung gest nommen:

Un den Genat.

In Erwägung, auf die Zuschrift des obersten

Gerichtshof vom 27. Decbr.

Dag die firenge handhabung ber peinlichen Ges rechtigkeitepflege fo fehr mit der öffentlichen Ordnung verbunden ift, daß die Oberrichter, ohne einige Ruts ficht auf die Willensmeinung der Partheien, Die Sand dagu bieten follen;

spruches nicht nachgesucht hatten, derfelbe dennoch Besit geset worden, ehe die Verkauf cassir werden soll, wenn er dem Buchstaben des fezgebenden Rathen ratifiziert worden. Geseges zuwider läuft, von welcher Urt auch die Eri.

minalfache fenn mag;

Daß es endlich nicht darauf ankommt, von wem der oberste Gerichtshof von der Unordnung unterrich: tet werde, die von einem solchen Urtheilsspruch her: bollziehenden Gewalt, von irgend einer andern Be, den Rathen vorgelegt werden. borde, oder nur von einem Bürger geschehe. Es betrifft minder das Recht folder Personen, als die allgemeine Verbindlichkeit der Oberrichter, Rraft ihres eigenen Amtes , auf die genaue Beobachtung der Gesetze zu wachen, von welchen die Ruhe der

erflaren :

Daß es in dem Umfange nicht nur der Rechte, sondern auch der Pflichten des obersten Gerichtshofs des Buchhandels in Helvetien, schien dieser, so wie fen, jeden dem Buchftaben des Gefetes zuwiderlaus mehrern ahnlichen Unftalten, den unvermeidlichen Uns fenden peinlichen Urtheilsspruch zu cassiren, selbst in tergang zu drohen. Der Heransgeber der Monat, dem Falle, wo weder der öffentliche Antläger, noch schrift, Dr. Hopfner, glaubt aber gerade in diesen der Beschuldigte die Cassation nachsuchen wurden, hindernissen eine neue Aussoderung, das gegenwärtig und wo diese Verletzung des Sesetzes auf irgend ei, noch einzige in Helvetien Heftweise erscheinende Jours

Escher. Der Antrag dieses Gutachtens ist ent, Belohnung, ausser der, die ihm die Freunde der Aufsweder ganz überstüßig, oder unvollständig; findet klarung und der Wissenschaften zollen, fortsetzenman, es sen zwesmäßig, daß der oberste Serichts, Wirklich liegen 8 gedruckte Bogen des zten und 4ten hof solche Prozesse cassieren konne, welche weder von Hefts vor und; sie enthalten eben so wichtige als dem Verurtheilten noch von dem öffentlichen Anklager interessante Ausschlagen. appellirt werden, so mussen bestimmt werz den, durch die alle Urtheile dem Obergerichtshof zur ausgeber an das Publikum nud bittet dieses um eine Nevisson zukommen, denn es ist durchaus unschiklich, Beihilfe, ohne die freilich sein Werk in die Lange nicht diese Mittheilung dem bloßen Ungesehr zu überlassen; fortgesezt werden konnte, die ihm aber sicher nicht findet man aber diese Bervielfaltigung der Formen entgehen wird. und Inftangen zu weitlaufig und unzwehnäßig, fo beschrante man Diese Unterfuchung durch den oberften Gerichtshof auf die bestimmten Caffations , und Ap; pellationsbegehren; man weise also dieses Gutachten der Commission zur Umarbeitung zurük.

wiesen.

Der Vollziehungsausschuß überfendet folgende Bothschaft:

Der Vollziehungsausschuß an die gesetzgebenden Rathe.

Bürger Repräsentanten!

Bufolge Ihres Defrets vom 24. December, vers langen Sie von bem Bollgiehungedirektorium Aus: funft über die Anzeigen, welche Ihnen gemacht wurs Daß daher, wenn auch schon der öffentliche Uns Golothurn, verkauft, und die Raufer in derselben flager oder der Beklagte die Caffation eines Urtheils. Besit geset worden, ehe die Verkaufe von den ges

Der Vollziehungsausschuß beeilt fich demnach, Ihnen, DB. Gefeggeber, die nothigen Erlauterungen

mitzutheilen.

Durch's Gefeg vom 11. Merz 1799 verordneten Sie, es follen für zwei Millionen Rationalguter bers rubre. Es tommt nicht darauf an, ob dieg von der tauft, und jeder Bertauf besonders den geseigebens

(Die Fortsetzung folgt.)

Selvetische Monatschrift.

Wir haben die beiden ersten Stücke Diefer Zeitz Gefellschaft und die Sicherheit der Burger abhangt; schrift, die im Lauffe des vorigen Jahrs erschienen, Aus diesen Beweggrunden, hat der große Rath, im fch weizerischen Republikaner und im nach ausgesprochener Dringlichteit, beschloffen, zu neuen helvetischen Sagblatte ausführlich uns

fern Lefern befannt gemacht.

Die hemmung und die beinahe gangliche Stockung nem andern Wege zur Kenninis des obersten Gerichts, nal nicht sinken zu lassen, zu finden. Er will das hofs gelangen wurde. Unternehmen, auch ohne alle Aussicht einer andern

Unterzeichnungsanzeige für die helvetische Monatschrift.

Diese helvetische Zeitschrift (von welche würklich 3 hefte in dem Drucke erschienen sind, und das 4te Das Gutachten wird der Commission jurufge heft, hiemit der erfte Band vollständig unter der Presse ist) soll dem Publikum nun in Rücksicht ihres